

Bundesschiedsamt
für die vertragsärztliche Versorgung

Schiedsspruch

– 2 Ä 29-22 –

In dem Schiedsverfahren, an dem beteiligt sind

die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Herbert-Lewin-Platz 2,
10623 Berlin

- Antragstellerin -

gegen

den **GKV-Spitzenverband**,
vertreten durch den Vorstand,
Reinhardtstraße 28,
10117 Berlin

- Antragsgegner -

wegen Vereinbarung der Finanzierung der erforderlichen Ausstattungskosten,
Anlage 32 BMV-Ä

hat das Bundesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung unter dem Vorsitz von Dr. Harald Klein, den unparteiischen Mitgliedern Prof. em. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer und Dr. Gernot Steinhilper sowie den Mitgliedern Dr. Christoph Weinrich, Bernd Greve, Dr. Thomas Kriedel, Dr. Ulrich Casser, Dr. Doris Pfeiffer, Rainer Höfer, Eva Mohr und Boris von Maydell aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2022 beschlossen:

1. Der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä), zuletzt geändert durch die 17. Änderungsvereinbarung vom 26. April 2022, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2022 eine neue Anlage 11 mit der Bezeichnung „Pauschalen für die Erstattung der Kosten für die Nutzung der Telematikinfrastruktur in Verbindung mit der Nutzung der weiterentwickelten Fachanwendung elektronische Patientenakte der Stufe 2.0“ folgenden Inhalts angefügt:

Ergänzend zu den Pauschalen der Anlagen 2, 5, 10 und 12 dieser Vereinbarung können die folgenden Pauschalen geltend gemacht werden, wenn ein Konnektor, der über die weiterentwickelte Fachanwendung elektronische Patientenakte der Stufe 2.0 (Konnektor der Produkttypversion 5 der gematik) verfügt, in der Praxis verfügbar ist und die Anwendung gemäß § 291b Absatz 1 SGB V i. V. m. der Anlage 4a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte genutzt wird.

Bezeichnung der Pauschale	Höhe der Pauschale
ePA-2-Pauschale, einmalig je Vertragsarztpraxis	250,00 €
ePA-2-Integrationspauschale, einmalig je Vertragsarztpraxis	200,00 €
Zuschlag IV zur Pauschale für die Betriebskosten gemäß Anlage 2 Absatz 3, quartalsweise je Vertragsarztpraxis <ul style="list-style-type: none"> • Betriebskostenpauschale gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) bis e) • Betriebskostenpauschale gemäß § 3 Abs. 1 lit. h) 	2,00 € 3,50 €

2. Der TI-Finanzierungsvereinbarung wird ferner ebenfalls mit Wirkung vom 1. Februar 2022 eine neue Anlage 12 mit der Bezeichnung „Pauschalen für die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von Komponenten mit abgelaufenen Sicherheitszertifikaten“ folgenden Inhalts angefügt:
- (1) Die Vertragsarztpraxis hat nach dieser Anlage 12 Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Austausch eines Konnektors, dessen Sicherheitszertifikate ablaufen. Die in dieser Anlage enthaltenen Pauschalen umfassen nicht den Austausch defekter Komponenten gemäß § 6 Absatz 9 dieser Vereinbarung. Die Pauschalen können für einen ab dem 1. Februar 2022 erfolgten Austausch geltend gemacht werden.
- (2) Die Vertragsarztpraxis hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Austausch einer Sicherheitsmodulkarte eines in der Praxis genutzten stationären Kartenterminals, sofern diese innerhalb der darauf folgenden sechs Monate abläuft.

- (3) Der im Rahmen des Austausches installierte Konnektor muss über die Funktionalitäten gemäß Anlage 10 Absatz 3 verfügen. Die Pauschalen der Anlage 11 sind nicht Bestandteil der Pauschalen der Anlage 12.
- (4) Die Pauschale für den Konnektortausch umfasst auch den Austausch der Sicherheitsmodulkarte eines stationären Kartenterminals, die Installation der SMC-B Smartcard (Praxisausweis) sowie die Entsorgung der nicht mehr nutzbaren Hardware. Sofern die Sicherheitsmodulkarten weiterer stationärer Kartenterminals ausgetauscht werden müssen, kann die Pauschale „gSMC-KT-Tausch-Pauschale I“ geltend gemacht werden.

Bezeichnung der Pauschale	Höhe der Pauschale
Konnektortausch-Pauschale, einmalig je Vertragsarztpraxis	2.300,00 €
gSMC-KT-Tausch-Pauschale I, einmalig je stationäres Kartenterminal	100,00 €

- (5) Sofern zeitlich unabhängig vom Austausch des Konnektors die Sicherheitsmodulkarte eines stationären Kartenterminals in der Vertragsarztpraxis gemäß Absatz 2 ausgetauscht werden muss, kann die Pauschale „gSMC-KT-Tausch-Pauschale II“ geltend gemacht werden.

Bezeichnung der Pauschale	Höhe der Pauschale
gSMC-KT-Tausch-Pauschale II, einmalig je stationäres Kartenterminal	100,00 €

Der Anlage 12 wird ferner die von den Vertragsparteien vereinbarte, aus der Niederschrift ersichtliche Protokollnotiz hinzugefügt.

- 3.** Soweit die Anträge der Beteiligten von diesen Festsetzungen abweichen, werden sie zurückgewiesen.
- 4.** Die Verfahrensgebühr wird auf 800,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2022 teilte die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit, die Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband über die Inhalte neuer Anlagen 11 und 12 zum BMV-Ä, namentlich die Erstattungsregelungen für ein Update der Vertragsarztpraxen auf die Funktionalitäten des Konnektors der neuen Produkttypversion und für den wegen Ablaufs der Sicherheitszertifikate notwendigen Austausch von Komponenten seien gescheitert, weil der GKV-Spitzenverband die geforderten Pauschalen teilweise dem Grunde nach, stets aber der Höhe nach abgelehnt habe. Deren Inhalte müssten daher nunmehr vom Bundesschiedsamt festgesetzt werden. Wegen der Begründung des Schiedsantrags wird auf den Inhalt dieses und des weiteren Schriftsatzes vom 6. Juli 2022 Bezug genommen.

Der GKV-Spitzenverband ist diesen Forderungen mit Erwidierungsschriftsatz vom 23. Juni 2022 entgegengetreten. Auf dessen Inhalt wird verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2022 ist es mit Unterstützung der Mitglieder des Bundesschiedsamts gelungen, in den meisten Streitpunkten sowohl dem Grunde wie der Höhe nach informelle Einigungen zwischen den Beteiligten zu erreichen. Ungeachtet dessen hat die Antragstellerin Wert darauf gelegt, auch insoweit Festsetzungen durch das Bundesschiedsamt vornehmen zu lassen. Keine Verständigung, nicht einmal Annäherungen, gab es hingegen bezüglich der Höhe der Pauschale für den Austausch der Konnektoren.

Wegen des Ablaufs und des Inhalts der mündlichen Verhandlung im Einzelnen wird auf die Niederschrift verwiesen.

II.

1. Das Bundesschiedsamt hat sich entsprechend seiner Funktion als Streitschlichtungsinstanz, im Falle nicht gelungener einvernehmlicher vertraglicher Regelungen einen sachgerechten Ausgleich der divergierenden Interessen der Kollektivvertragsparteien herbeizuführen, indem es in erster Linie mit mediatorischen Mitteln auf eine Einigung hinwirkt, an den Ergebnissen der im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit seiner Unterstützung ernsthaft und mit erkennbaren Einigungswillen geführten Verhandlungen zwischen den Beteiligten orientiert, um der Gestaltungsprärogative der Vertragsparteien Rechnung zu tragen. Soweit sie also bei ihren Verhandlungen namentlich hinsichtlich der Höhe der TI-Pauschalen Einigungen erzielt oder zumindest zum Ausdruck gebracht haben, eine entsprechende Festsetzung durch das Bundesschiedsamt als Kompromiss zwischen den divergierenden Positionen akzeptieren zu können, hat das Bundesschiedsamt diese Pauschalbeträge im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs durch Schiedsspruch

festgesetzt. Es hat damit dem Wunsch des Antragstellers entsprochen, die streitgegenständlichen Pauschalen trotz (weitgehender) Einigung vom Bundesschiedsamt festsetzen zu lassen.

Bei dem Hauptstreitpunkt hingegen, der Höhe der Pauschale für den Tausch der Konnektoren in Anlage 12, haben sich in der mündlichen Verhandlung keine Annäherungen zwischen den weit auseinander liegenden Pauschalbeträgen (2.772,70 € von der Antragstellerin gefordert und 1.177,19 € von dem GKV-Spitzenverband angeboten) ergeben, sodass das Bundesschiedsamt gehalten war, insoweit eine nicht nur sach- und interessen-gerechte sondern zugleich die Marktsituation möglichst richtig einschätzende Lösung für die angemessene Höhe der Pauschale zu finden, um dem gesetzlichen Auftrag aus §§ 376, 378 SGB V gerecht zu werden, den finanziellen Ausgleich für die den Leistungserbringern infolge ihrer verpflichtenden Teilnahme an der Einrichtung und dem Betreiben der Telematikinfrastruktur voraussichtlich entstehenden erforderlichen Kosten herzustellen. Dabei konnte weder auf die von der Antragstellerin vorgelegten Angebotspreise eines einzelnen - wenn auch marktstarken - TI-Anbieters allein abgestellt werden noch auf die eines von dem Antragsgegner bezeichneten kleineren Anbieters. Das Bundesschiedsamt hat hierbei die besondere Struktur des TI-Marktes und den Umstand berücksichtigt, dass derartige Angebotspreise gewinnorientiert sein können und nicht notwendigerweise realistische Marktpreise widerspiegeln, die sich erst in einem preisbildenden Anbieter-Wettbewerb herausbilden werden. Zugleich war die besondere Marktrelevanz des von der Antragstellerin bezeichneten Anbieters und der Umstand in die Überlegungen einzubeziehen, dass die Telematik-Infrastruktur der Vertragsarztpraxen verpflichtend innerhalb der nächsten Monate durch Austausch oder Updates den aktuellen Anforderungen angepasst werden muss, was von einem kleineren Anbieter – jedenfalls derzeit – nicht zu schaffen ist.

2. Ferner war zu berücksichtigen, wie der Vorsitzende des Bundesschiedsamts in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, dass sich die Vertragsparteien auf Bundesebene in ihrer TI-Finanzierungsvereinbarung vom 14. Dezember 2017, die sie gemäß § 378 Abs. 2 SGB V geschlossen haben, nicht auf eine Kostenerstattungsregelung im engeren Sinn, also auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und durch Rechnungen belegten Kosten der Vertragsarztpraxen für Einrichtung und Betrieb der Telematikinfrastruktur, die gesetzlich ebenso möglich gewesen wäre, verständigt, sondern eine pauschale Erstattungsregelung gewählt haben, die sich an dem „anzunehmenden Finanzierungsbedarf“ orientiert. Da das vorliegende Verfahren und auch die zuvor durchgeführten Verfahren zur Erstattung von TI-Kosten zeigen, dass zum Zeitpunkt der Vereinbarung/Festsetzung der TI-Pauschalen belastbare Daten über die tatsächlichen Marktpreise regelmäßig nicht vorliegen, ja ein echter Wettbewerb unter marktstarken Anbietern nach den verfügbaren Informationen nicht besteht, hat dies zur Folge, dass bei der Festlegung der Pauschalen für künftig möglicherweise von Anbietern berechnete Kosten für Ausstattung und Betrieb von TI-Infrastruktur verlässliche Informationen über realistische Marktpreise fehlen. Die Bestimmung

der Höhe der TI-Pauschalen ist somit mit einem besonders hohen Unsicherheitsfaktor behaftet.

Zugleich bedeutet die Entscheidung der Vertragsparteien auf Bundesebene für ein derartiges Pauschalssystem, dass nicht argumentiert werden kann, die vereinbarte/festgesetzte Pauschale führe dazu, dass im Einzelfall oder auch bei einem Teil der Vertragsärzte die tatsächlich entstehenden Kosten nicht vollständig gedeckt seien. Soweit dies nicht Folge suboptimalen Verhandeln mit einem Anbieter ist, ist die Ursache hierfür das gewählte grob pauschalisierende und prognostische Annahmen benutzende Erstattungssystem der TI-Finanzierungsvereinbarung.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß §§ 376, 378 SGB V lediglich die „erforderlichen“ Ausstattungs- und Betriebskosten von den Kostenträgern zu erstatten sind. Die Vereinbarungspartner sind daher gemäß § 10 Abs. 2 ihrer Vereinbarung gehalten, die Entwicklung der Marktpreise einerseits zu verfolgen und mit den vereinbarten TI-Pauschalen zu vergleichen, um bei neuen Erkenntnissen über die Entwicklung der Marktpreise infolge von Evaluationen jedenfalls für die Zukunft daraus Folgerungen abzuleiten. Ob dies bislang regelhaft der Fall gewesen ist, konnte auf Nachfrage des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung nicht abschließend geklärt werden.

3. Im Einzelnen ist zur Begründung der vom Bundesschiedsamt vorgenommenen Festsetzungen, insbesondere zur Höhe der Pauschalen Folgendes auszuführen:

- a. (zu Anlage 11):

Mit ihren Festsetzungen der von der Antragstellerin beantragten Pauschalen entspricht das Bundesschiedsamt den Anträgen dem Grunde nach, weil sie die geltend gemachten Pauschalen aus den von der Antragstellerin vorgetragenen Gründen für erforderlich hält. Hinsichtlich ihrer Höhe orientiert es sich an den von den Beteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit Unterstützung der Schiedsstelle erzielten Einigungen. Unabhängig hiervon hält es die in der Anlage 11 festgesetzten Pauschalen der Höhe nach auf Grund eigener Einschätzung für sach- und interessengerecht.

- b. (zu Anlage 12):

- aa. Bei der Festsetzung der Höhe der Pauschale für den Tausch der Konnektoren, der auch wegen ihrer finanziellen Tragweite umstrittensten Position des Schiedsverfahrens, hat sich das Bundesschiedsamt weder an der Forderung der Antragstellerin noch an dem Angebot des Antragsgegners orientiert, sondern als vermittelnde Lösung unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte, die oben unter 1. dargelegt worden sind und dabei insbesondere dem Angebotscharakter der Höhe des von der Antragstellerin benannten Unternehmens die Pauschale, gemessen an dem Angebot

des Marktführers, in deutlich abgesenkter Höhe, nämlich in Höhe von 2.300,00 €, festgesetzt. Dabei hat es auch die starke Marktposition dieses Anbieters in der Annahme berücksichtigt, dass hierdurch eine fristgerechte Umrüstung der TI-Infrastruktur der Vertragsarztpraxen gewährleistet werden kann. Dies erscheint dem Bundesschiedsamt durch den von dem Antragsgegner benannten kleinen Anbieter nicht in gleicher Weise sichergestellt. Die festgesetzte Höhe der Pauschale erscheint dem Bundesschiedsamt unter Berücksichtigung aller von den Beteiligten, zuletzt in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Umstände sach- und interessengerecht sowie marktkonform. Die nach Bekanntgabe der Festsetzung von diesem Unternehmen veröffentlichte Pressemitteilung, die Vertragsarztpraxen zu diesem gegenüber ihrem Angebot deutlich abgesenkten Preis mit dem Konnektor zu versorgen, bestätigt im Nachhinein, dass die festgesetzte Pauschale vom Markt akzeptiert wird und die von der Antragstellerin geäußerte Befürchtung, die Vertragsärzte erhielten die bei dem Tausch der Konnektoren anfallenden Kosten nicht vollständig erstattet, unbegründet war.

- bb. Bei den gSMC-KT-Tauschpauschalen I und II hat sich das Bundesschiedsamt zunächst an der im Rahmen der mündlichen Verhandlungen erreichten Einigung der Beteiligten auf die jeweilige Höhe der Forderung der Antragstellerin (96,99 €) orientiert, die es im Übrigen als sachgerecht bewertet. Zusätzlich hat es diese Pauschalen auf 100,00 € erhöht und im Gegenzug die von der Antragstellerin geforderten Pauschalen für gegebenenfalls anfallende Kosten für Anfahrt und Installationsdienstleistung nicht gesondert angesetzt. Diese Festsetzungen stellen nach Auffassung des Bundesschiedsamts nicht nur der Höhe nach vermittelnde Lösungen dar, sondern sie sind auch in besonderer Weise praxistauglich, weil es nunmehr keiner gesonderten Prüfung bedarf, ob eine Anfahrt und eine Installationsdienstleistung im Einzelfall erforderlich (gewesen) ist. Die Beteiligten haben im Übrigen gegen diese, zunächst als Vorschlag der drei unparteiischen Mitglieder unterbreitete Lösung keine Einwände vorgebracht.

- c. (Datum des Inkrafttretens):

Das Datum des Inkrafttretens der Anlagen 11 und 12 entspricht der Einigung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung und beruht auf einem Entgegenkommen des Antragsgegners, denn die Verhandlungen der Vertragsparteien über die TI-Pauschalen und deren Inkrafttreten haben erst im Mai 2022 stattgefunden.

d. (Restlaufzeit):

Schließlich haben sich die Beteiligten auf eine Restlaufzeit der tauschbedürftigen Komponenten von sechs Monaten und in einer Protokollnotiz zu Anlage 12 auf bei den neu installierten Konnektoren auf eine Restlaufzeit von mindestens vier Jahren verständigt.

III.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühr beruht auf § 20 Satz 1 Schiedsamtverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Schiedsspruch kann mit einer Klage angefochten werden.

Die Klage ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Dem Klageschriftsatz und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- ▶ entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist *und* über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird

oder

- ▶ von der verantwortenden Person signiert *und* auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformen und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

gez. Dr. Klein

Dr. Harald Klein

Vorsitzender des Bundesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung